

# Expertenkommission Innere Sicherheit

Empfehlungen der von der Sächsischen SPD eingesetzten Expertenkommission

## Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen

### Zusammenfassung:

Im Februar 2013 hat eine von der sächsischen Staatsregierung eingesetzte Expertenkommission Handlungsempfehlungen vorgelegt, von denen ein erheblicher Teil nach der vom Staatsministerium des Innern im März 2015 vorgelegten Evaluierung des Reformprozesses im Landesamt für Verfassungsschutz bereits umgesetzt wurde. Nachholbedarf gibt es aber immer noch bei der Analysefähigkeit des Landesamts durch Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung und dementsprechender fachlicher Expertise. Nach den Erkenntnissen der letzten Jahre sind sowohl im Bereich des Rechtsextremismus wie auch im Bereich des Linksextremismus (die Anschläge auf Bahnanlagen im Juni zeigen auch deren Gewaltbereitschaft), insbesondere aber im Feld des islamistischen Extremismus sind im höheren Dienst des Landesamts zusätzlich Geisteswissenschaftler gefragt. Ebenso gibt es noch Defizite bei einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Die von der sächsischen SPD eingesetzte Expertenkommission geht von einer weiteren Umsetzung der Handlungsempfehlungen von Februar 2013 aus und beschränkt sich bei ihren Empfehlungen auf neue oder bisher unzureichend erfüllte Aspekte.

#### 1. Bejahung einer eigenen sächsischen Verfassungsschutzbehörde

Die Expertenkommission empfiehlt, es bei der jetzt nach dem Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung, Verfassungsschutzbehörden sowohl im Bund wie auch in den Ländern, zu belassen.

#### 2. Mittelfristige Verlagerung in das Staatsministerium des Innern

Die Expertenkommission empfiehlt zu prüfen, ob die sächsische Verfassungsschutzbehörde auf mittlere Sicht als Abteilung in das Staatsministerium des Innern eingegliedert werden kann.

#### 3. Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt

Sicherstellung der unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung. Hier ist auch die Parlamentarische Kontrollkommission einzuschalten, die prüfen muss,

ob die Unterrichtungspflichten des Landesamts für Verfassungsschutz im Verfassungsschutzverbund eingehalten werden. Die Unterrichtung untereinander ist von so zentraler Bedeutung, dass sie auch vom Landesparlament durch die Parlamentarische Kontrollkommission kontrolliert werden sollte. Diese Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission sollte ausdrücklich insoweit gesetzlich festgelegt werden.

#### **4. Zusammenarbeit auf Landesebene**

Die Expertenkommission hält einen institutionellen Informationsaustausch durch ein Zentrum auf Landesebene für erforderlich. Beim Datenaustausch ist die Begrenzung der Informationsweitergabe aufgrund des informationellen Trennunggebots zwischen Verfassungsschutz und Polizei sicherzustellen. Die Expertenkommission empfiehlt, die Begrenzung des Datenaustauschs in der Anordnung zur Errichtung des Zentrums auf Landesebene ausdrücklich zu regeln.

#### **5. Gesetzliche Regelung für verdeckte Ermittler, Vertrauensleute und längerfristige Observation**

Die Expertenkommission empfiehlt, für den Einsatz verdeckter Ermittler und von Vertrauensleuten die gesetzlichen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, gegebenenfalls auch durch bloße Verweisung auf entsprechende Anwendung der §§ 9 a und 9 b BVerfSchG, zu übernehmen.

Die Expertenkommission empfiehlt darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung zur längerfristigen Observation im SächsVSG.

#### **6. Parlamentskontrolle ausbauen**

Die Expertenkommission empfiehlt, der Parlamentarischen Kontrollkommission einen Mitarbeiterstab zur Seite zu stellen, um eine fortlaufende, aktive Überwachung des Behördenhandelns zu gewährleisten. Dafür erhält die Kommission das Recht, Einsicht in Akten und Dateien zu nehmen und Amtsangehörige zu befragen. Dazu ist der Kommission auf Verlangen Zutritt zum Landesamt zu gewähren.

Die Expertenkommission empfiehlt dem Sächsischen Landtag neben der Parlamentarischen Kontrollkommission, die geheim tagt und nur noch für geheim zu haltende Angelegenheiten zuständig sein soll, entweder einen neuen Ausschuss zu konstituieren oder die Aufgaben eines bestehenden Ausschusses, beispielsweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses, mit Fragen des Verfassungsschutzes zu erweitern.

#### **7. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Expertenkommission empfiehlt, dass der künftig zuständige Ausschuss regelmäßig und nicht nur einmal jährlich Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz über mögliche Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erhält.

Die Expertenkommission empfiehlt, die regelmäßigen Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz an den zuständigen Ausschuss über mögliche Gefährdungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Anschluss an die Ausschusssitzung zur Aufklärung auch der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

## Im Einzelnen

### Zu 1.: Beibehaltung einer eigenen sächsischen Verfassungsschutzbehörde

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Verfassungsschutz, Art.73 Abs.1 Nr.10 b) GG. Zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes kann durch Bundesgesetz eine Zentralstelle eingerichtet werden, Art.87 Abs.1 Satz 2 GG. Diese Zentralstelle ist mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) eingerichtet worden. Entsprechend der grundgesetzlichen Vorgabe geht das BVerfSchG von einer zentralen Bundeseinrichtung und in jedem Land von der Unterhaltung einer eigenen Verfassungsschutzbehörde aus, § 3 Abs.2 BVerfSchG.

Für Sachsen ist durch das Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet worden, § 1 Abs.1 Satz 1 SächsVSG.

In der politischen Debatte wird von Bundespolitikern häufig vorgeschlagen, die Landesverfassungsschutzbehörden abzuschaffen und in Zukunft nur noch eine zentrale Bundesverfassungsschutzbehörde mit Außenstellen zu unterhalten. Der Vorschlag wird damit begründet, gerade bei besonderen, terroristischen Gefahren sei eine einheitliche Behörde effektiver, weil sie über alle erforderlichen Daten verfüge und nicht auf die Datenlieferung aus den Landesbehörden angewiesen sei.

**Die Expertenkommission empfiehlt, es bei der jetzt nach dem Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung, Verfassungsschutzbehörden sowohl im Bund wie auch in den Ländern, zu belassen.**

Eine Zentralisierung könnte allerdings zur besseren Übersicht über alle Daten führen. Dazu gehören Daten über Bestrebungen, Beziehungen von Bestrebungen über die Landesgrenzen hinaus, aber auch ein Überblick über eingesetzte verdeckte Ermittler oder Vertrauensleute. Dementsprechend kann eine Zentralisierung auch zu einem besseren Ressourceneinsatz führen, weil Parallelarbeit in Bund und Land verhindert werden kann.

Die jetzige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern garantiert aber eine bessere Zugriffsmöglichkeit der Landesbehörde auf Informationen von anderen Behörden innerhalb des Landes (Kommunalverwaltungen, Polizei, Ausländerbehörden). Eine Landesbehörde ist auch eher in der Lage, sehr frühzeitig Entwicklungen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen wahrzunehmen. Die **Landesbehörde** kann aufgrund ihrer Einbindung in die Landesverwaltung die Funktion eines „**Frühwarnsystems**“ besser erfüllen als eine Zentralstelle des Bundes mit Außenstellen. Auch die parlamentarische Kontrolle erscheint durch Ausschüsse oder parlamentarische Kontrollkommissionen und G-10-Kommissionen umfassender gewährleistet. 17 Parla-

mentsausschüsse im Bund und in 16 Ländern können einfach mehr Vorgänge prüfen als nur ein Ausschuss auf Bundesebene. Schließlich ist die Vielfalt von Behörden in Bund und Ländern auch ein institutioneller Garant gegen theoretischen Mißbrauch.

Den von den Befürwortern einer zentralisierten Lösung vorgetragenen Effektivitätsargumenten hat man in der Zwischenzeit durch einen besseren Datenaustausch zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen. Die Verfassungsschutzbehörden führen gemeinsame Dateien, § 6 Abs.2 BVerfSchG.

Zusätzlich ist durch die Einrichtungen eines Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums (GTAZ) in Berlin und eines Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) in Köln ein Datenaustausch für alle gewaltbejahenden und gewaltbereiten Extremismusbestrebungen gewährleistet.

## **Zu 2.: Einbettung des Landesamts als Abteilung im Staatsministerium des Innern**

Die sächsische Verfassungsschutzbehörde ist nach dem SächsVSG als Landesamt für Verfassungsschutz errichtet, § 1 Abs.1 Satz 1 SächsVSG. Sie ist obere Landesbehörde und untersteht unmittelbar dem Staatsministerium des Innern, § 1 Abs.1 Satz 2 SächsVSG. Zusätzlich – obwohl nach der Unterstellung selbstverständlich – verpflichtet das Gesetz das Landesamt, das Staatsministerium über seine Tätigkeit zu unterrichten, § 2 Abs.4 SächsVSG.

Die Organisation der Verfassungsschutzbehörden im Bund und in den Ländern ist unterschiedlich. Im Bund ist die Verfassungsschutzbehörde als Bundesamt errichtet.

Im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium des Innern Verfassungsschutzbehörde und nimmt die Aufgaben durch eine Abteilung wahr, § 2 Abs.1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ebenso in Niedersachsen nach § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Niedersachsen, in Brandenburg nach § 2 Abs.1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes, in Sachsen-Anhalt nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt, in Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Abs.1 Landesverfassungsschutzgesetz, in Berlin nach § 2 Abs.1 Verfassungsschutzgesetz Berlin, in Rheinland-Pfalz nach § 2 Abs.1 Landesverfassungsschutzgesetz, in Schleswig-Holstein nach § 2 Abs.1 Landesverfassungsschutzgesetz,

In anderen Bundesländern gibt es wie in Sachsen gesonderte Landesämter, so in Bayern nach Art.1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, in Baden-Württemberg nach § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg, in Hessen nach § 1 Abs.1 Satz 1 des hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz, in Thüringen nach § 2 Abs.1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, im Saarland nach § 2 Abs.1 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz, in Hamburg nach

§ 2 Abs.1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, in Bremen nach § 2 Abs.1 Bremisches Verfassungsschutzgesetz.

Es gibt sowohl gute Gründe für eine Organisation der Verfassungsschutzbehörde innerhalb des Innenministeriums, wie auch für eine Organisation als eigene Landesbehörde. Die Regelung beim Bund kann aus der Betrachtung bleiben. Hier ergibt sich schon aus der Größe des Bundesamts für Verfassungsschutz, dass eine Eingliederung in das Bundesministerium des Innern nicht sinnvoll ist. Bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder ist eine Eingliederung als Abteilung innerhalb der Ministerien von der Größe der Behörden her möglich.

Für eine eigene Landesbehörde kann die Selbständigkeit sprechen. Dadurch dass ein eigenes Amt existiert, wird in der Öffentlichkeit eine relative Unabhängigkeit von der von Parteien getragenen Staatsregierung dokumentiert. Informanten könnten bereiter sein, ihre Informationen einem selbständigen Amt anstelle einer Ministerialabteilung zu geben.

Für eine in das Ministerium eingegliederte Verfassungsschutzbehörde spricht die unmittelbare Kontrollmöglichkeit. Der zuständige Minister oder die Ministerin sind politisch verantwortlich. Um diese Verantwortlichkeit wahrnehmen zu können, ist die unmittelbare Kommunikation hilfreich. Das betrifft auch die parlamentarische Kontrolle, die unmittelbar gegenüber der Staatsregierung greift.

Eine eingegliederte Verfassungsschutzbehörde könnte Ressourcen sparen.

Ihre Verwaltungsnotwendigkeiten für Personal und Haushalt würden vom Ministerium mit wahrgenommen.

Auch die Fluktuation von Mitarbeitern (aus der Verfassungsschutzbehörde heraus und in sie hinein) wird durch eine Eingliederung in das Ministerium, durch einfache Umsetzung innerhalb der gesamten Ministerialverwaltung erleichtert.

Die Expertenkommission empfiehlt zu prüfen, ob die sächsische Verfassungsschutzbehörde auf mittlere Sicht als Abteilung in das Staatsministerium des Innern eingegliedert werden kann.

### **Zu 3.: Verbesserung der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander**

Für eine effektive Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist eine enge Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in einem föderalen Staat notwendig. Hier hat es in der Vergangenheit (Beispiel: NSU) die größten Probleme gegeben.

Durch die Einrichtung des GTAZ und des GETZ können die Kommunikationslücken weitgehend ausgeräumt werden. Die Zusammenarbeit ist eine zentrale Aufgabe auch des sächsischen Verfassungsschutzes, § 2 Abs.1

SächsVSG und § 6 BVerschG. Die tatsächliche Handhabung ist nicht gesetzlich festlegbar. Sie ergibt sich aus dem Verständnis des Amtes und seiner Mitarbeiter/innen. In der Vergangenheit hat bundesweit eine zu starke Zurückhaltung zur Weitergabe von Informationen der Verfassungsschutzbehörden untereinander die Zusammenarbeit behindert.

Hier ist auch die Parlamentarische Kontrollkommission einzuschalten, die prüfen muss, ob die Unterrichtungspflichten des Landesamts für Verfassungsschutz im Verfassungsschutzverbund eingehalten werden. Die Unterrichtung untereinander ist von so zentraler Bedeutung, dass sie auch vom Landesparlament durch die Parlamentarische Kontrollkommission kontrolliert werden sollte.

Diese Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission sollten ausdrücklich insoweit gesetzlich festgelegt werden.

#### Zu 4.: Zusammenarbeit auf Landesebene

Aber auch innerhalb des Freistaats Sachsen ist die gegenseitige Information sicherzustellen. Die Expertenkommission hält die von der Staatsregierung beabsichtigte Wiederinstallation eines Terror- und Extremismus-Abwehrzentrums auf Landesebene unter Einbeziehung der Polizei, des Verfassungsschutzes, des Justizvollzugs und der verschiedenen Ausländerbehörden für richtig, soweit es der Abwehr terroristischer Gefahren dient. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 2013 den Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden bei terroristischer Bedrohung in der Grundstruktur für verfassungsgerecht angesehen (BVerfG - Urteil vom 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07 – Leitsatz 1). Auch wenn ein informationelles Trennungsgebot zu beachten ist, darf terroristischen Bedrohungen ein erhebliches Gewicht beigemessen werden, das ausnahmsweise einen Datenaustausch zulässt (aaO, RdNr. 131).

Bei der Wiederinstallation eines Terror- und Extremismus- Abwehrzentrums auf sächsischer Landesebene muss deshalb darauf geachtet werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur ausnahmsweise ein Datenaustausch zulässig ist. **Die Expertenkommission empfiehlt, die Begrenzung es Datenaustauschs in der Anordnung zur Errichtung des Zentrums auf Landesebene ausdrücklich zu regeln.**

#### Zu 5.: Gesetzliche Regelungen zum Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten und zu längerfristiger Observation

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten ist in der öffentlichen Diskussion besonders umstritten. Umso wichtiger erscheint es, eindeutige gesetzliche Regelungen zu haben, wann von diesen nachrichtendienstlichen Instrumenten Gebrauch gemacht werden darf.

Das sächsische Verfassungsschutzgesetz beschreibt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nur allgemein in § 5 Abs.1 SächsVSG. Nach

der Vorschrift darf das Landesamt für Verfassungsschutz Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleute und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Insofern entspricht § 5 Abs.1 SächsVSG der Regelung in § 8 Abs.2 Satz 1 BVerfSchG. Die Benennung erfolgt in Sachsen in einer Dienstvorschrift, die auch die Zuständigkeit regelt. Sie bedarf der Zustimmung des Staatsministerium des Innern und der Parlamentarischen Kontrollkommission. Sachsen bezieht damit die Parlamentarische Kontrollkommission stärker ein als der Bund auf seiner Ebene, der nur eine Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission vorsieht.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erscheint die bisherige Regelung unzureichend. Während bei Bild- und Tonaufzeichnungen wie auch bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis besondere Vorschriften greifen, § 5 a SächsVSG, wird bei ähnlich in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden nachrichtendienstlichen Mitteln wie insbesondere Vertrauensleuten oder Personen mit Tarnpapieren deren Einsatz nicht gesondert gesetzlich geregelt.

Der Bund hat für verdeckte Ermittler und Vertrauensleute durch die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes jetzt gesetzliche Regelungen in § 9 a BVerfSchG und § 9 b BVerfSchG geschaffen. Mit ihnen wird insbesondere bestimmt, was verdeckte Ermittler und Vertrauensleute im Einsatz dürfen und wann der Einsatz zu beenden ist. Ein dauernder Einsatz von verdeckten Ermittlern ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, zulässig, § 9 a Abs.1 Satz 2 BVerfSchG. Sie dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen beitragen noch zur steuernden Einflussnahme eingesetzt werden, § 9 a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG. Die verdeckten Ermittler dürfen auch nicht in Individualrechte eingreifen, § 9 a Abs. 2 Satz 3 Nr.1 BVerfSchG.

Bei den Vertrauensleuten regelt § 9 b Abs. 2 Nr.1 BVerfSchG, dass Minderjährige nicht eingesetzt und angeworben werden dürfen. Auch dürfen keine Personen eingesetzt oder angeworben werden, die wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt wurden, § 9 Abs. 2 Nr.5 BVerfSchG. Zur Kontaktaufnahme zu diesem Personenkreis zur bloßen Informationsgewinnung bedurfte es keiner gesetzlichen Regelung, ebenso wie zu Gesprächen und Vermittlungsangeboten der Verfassungsschutzbehörde zur Deradikalisierung dieser Personen.

Gesetzlich unregelt hat das Bundesverfassungsschutzgesetz die Observation gelassen. Das ist unproblematisch, wenn es um die Beobachtung von Treffen und Treffpunkten verfassungsfeindlicher Bestrebungen geht. Rechtsstaatlich bedenklich ist es, wenn es um die Observation von Einzelpersonen geht. Für Beschuldigte im Verfahren der Vorbereitung einer öffentlichen Klage sieht deshalb § 163 a StPO bei einer längerfristigen Observation aus-

drücklich Beschränkungen vor. Auch bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung. Die Observation über einen längeren Zeitraum ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff. Sie sollte im SächsVSG zumindest an eine Anordnung des Leiters/der Leiterin der Verfassungsschutzbehörde oder des Vertreters/der Vertreterin gebunden werden.

Die Expertenkommission empfiehlt, für den Einsatz verdeckter Ermittler und von Vertrauensleuten die gesetzlichen Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, gegebenenfalls auch durch bloße Verweisung auf entsprechende Anwendung der §§ 9 a und 9 b BVerfSchG zu übernehmen. Die Expertenkommission empfiehlt darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung zur längerfristigen Observation im SächsVSG.

#### Zu 6.: Parlamentskontrolle

Bisher findet eine gesonderte Parlamentskontrolle bei den telefonischen Abhörmaßnahmen durch die G-10-Kommission statt. Die Expertenkommission hält dies entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung für sachgerecht geregelt.

Bei den übrigen Tätigkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz findet die parlamentarische Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission statt, § 16 SächsVsG. Deren Befugnisse sind im Gesetz nur rudimentär ausgestaltet.

Zu empfehlen ist, der Parlamentarischen Kontrollkommission einen Mitarbeiterstab zur Seite zu stellen, um eine fortlaufende, aktive Überwachung des Behördenhandelns zu gewährleisten. Dafür erhält die Kommission das Recht, Einsicht in Akten und Dateien zu nehmen und Amtsangehörige zu befragen. Dazu ist der Kommission auf Verlangen Zutritt zum Landesamt zu gewähren.

Die Vorschriften über die Parlamentarische Kontrollkommission, bisher nur Unterrichtung und Erteilung von Auskünften, § 17 SächsVSG, sind entsprechend zu erweitern. Die Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission soll sich auch auf die Einhaltung der Unterrichtspflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz (§ 6 BVerfSchG und § 1 Abs.2 Nr.2 SächsVSG) und auf die Beachtung des „informationellen Trennungsprinzips“ im Verhältnis zu Polizeibehörden erstrecken.

Die bisherige Begrenzung der Parlamentskontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz wird der Kontrollfunktion des Sächsischen Landtages nicht gerecht. Zwar bleiben die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse durch die Einrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission unberührt, § 16 Abs.1 Satz 2 SächsVSG. De facto findet aber anders als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eine parlamentarische Kontrolle durch die Ausschüsse nicht statt. Einen Verfassungsschutzausschuss gibt es nicht. Zwar könnte sich der Innenausschuss mit Fragen des Verfassungsschutzes beschäftigen, aber das geschieht praktisch wegen der Belastung

des Innenausschusses mit anderen Themen kaum.

Die Expertenkommission empfiehlt dem Sächsischen Landtag, entweder einen neuen Ausschuss zu konstituieren oder die Aufgaben eines bestehenden Ausschusses, beispielsweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses, ausdrücklich auf Fragen des Verfassungsschutzes zu erweitern.

Aus der Aufgabe des Verfassungsschutzes, Aufklärung bereits im Vorfeld zu betreiben, folgt eine Berichtspflicht sowohl gegenüber den politisch verantwortlichen Stellen wie auch gegenüber der Öffentlichkeit (Urteil des BVerfG vom 24.4.2013 – 1 BvR 2015/107 – RdNrn. 116, 118).

Der Aufklärungspflicht des Verfassungsschutzes wird die Unterrichtspflicht gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, die nach §16 Abs.3 Satz 1 und 2 SächsVSG zur Geheimhaltung verpflichtet ist, nicht gerecht. Auch der jährlich veröffentlichte Verfassungsschutzbericht oder Einzelveröffentlichungen zu Einzelthemen reichen zur Erfüllung der Aufklärungspflicht nicht aus.

Die Expertenkommission empfiehlt, dass der künftig zuständige Ausschuss regelmäßig und nicht nur einmal jährlich Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz über mögliche Gefährdungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung erhält.

Diese Berichte sollen die Entwicklung verfassungsfeindlicher Bestrebungen enthalten. Soweit eine besondere Geheimhaltung, beispielsweise bei terroristischen Gefahren, erforderlich ist, hat es bei der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission sein Bewenden. Auch über Prüfungen im Vorfeld (Prüfberichte) sollte das Landesamt für Verfassungsschutz im zuständigen Ausschuss berichten.

#### **Zu 7.: Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Darüber hinaus ist eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit erforderlich. Die Unterrichtung eines Ausschusses reicht nicht. Die Ausschüsse des Sächsischen Landtags tagen nicht öffentlich. Dementsprechend findet die Berichterstattung des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem zuständigen Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Expertenkommission empfiehlt, neben dem Jahresbericht und Einzelveröffentlichungen zu Einzelthemen die regelmäßigen Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz an den zuständigen Ausschuss über mögliche Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Anschluss an die Ausschusssitzung zur Aufklärung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Soweit die Berichte vertraulich zu behandelnde Informationen enthalten, ist ein gekürzter Bericht zu veröffentlichen.